

Merkblatt zur Aufhebung einer Spielsperre

gemäss Art. 81, Abs. 1 – 3 BGS

Sehr geehrter Gast

Sie interessieren sich für die Aufhebung Ihrer selbstbeantragten oder angeordneten Spielsperre. Gerne fassen wir hierzu einige Informationen für Sie zusammen.

Jede Spielsperre gilt für unbestimmte Zeit. Selbstbeantragte Spielsperren können frühestens nach drei Monaten aufgehoben werden. Bei einer angeordneten Spielsperre kann das Gesuch eingereicht werden, sobald der Grund für die Spielsperre weggefallen ist. Der Antrag muss schriftlich durch die betroffene Person erfolgen.

Der Antrag auf Aufhebung einer Spielsperre ist an das Casino zu richten, das die Spielsperre ausgesprochen hat. Existiert dieses Casino nicht mehr (Biel, Thun, Gstaad, Saxon, Rheinfelden, Weggis), werden die Daten der gesperrten Spieler an die nächstgelegene Spielbank übermittelt. In diesem Fall ist der Antrag an diese Spielbank zu richten.

Wurde die Spielsperre durch die Grand Casino Kursaal Bern AG ausgesprochen, bitten wir Sie, den Antrag auf Aufhebung an folgende Adresse zu senden:

Grand Casino Kursaal Bern AG
Abteilung Sozialkonzept
Kornhausstrasse 3
3000 Bern 22

Folgende Unterlagen sind für die Aufhebung der Spielsperre erforderlich:

1. Unterschriebener Antrag auf Aufhebung.
2. Gültige Ausweiskopie (Pass, ID, CH-Führerschein, Ausländerausweis).
3. Aktueller Betreibungsregisterauszug (nicht älter als einen Monat).
4. Auszüge des Kontos, über welches das Einkommen und die Ausgaben abgewickelt werden, der letzten drei Monate (detaillierte Ansicht aller Bewegungen und Kontostände).
5. Nachweis des aktuellen Einkommens:
 - Lohnabrechnungen der letzten drei Monate, oder
 - Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit: Bilanz und Erfolgsrechnung der letzten zwei Jahre oder aktuelle Steuerveranlagung.
6. Falls nicht auf den Kontoauszügen gem. Punkt 4 ersichtlich: Nachweis über Wohnkosten- und Krankenkassenzahlungen der letzten drei Monate.
7. Bei Ehepartnern oder eingetragenen Partnerschaften:
 - Schriftliche Einverständniserklärung des Partners/der Partnerin zur Aufhebung der Spielsperre.
 - Gültige Ausweiskopie des Partners/der Partnerin.
8. Bei fehlendem eigenem Einkommen (z. B. Hausfrau/Hausmann):
 - Schriftliche Einverständniserklärung des Finanziers/der Finanziererin.
 - Gültige Ausweiskopie des Finanziers/der Finanziererin.
 - Nachweis über das aktuelle Einkommen des Finanziers/der Finanziererin.
9. Allfällige Vermögensnachweise (z. B. Sparkonto).

Nach Eingang des vollständigen Gesuchs zur Aufhebung der Spielsperre werden die Unterlagen sorgfältig geprüft. Wenn die Gründe für die Spielsperre weiterhin bestehen oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 80 Absatz 1 Buchstaben a und b BGS erfüllt sind, wird der Antrag abgelehnt. Ist dies nicht der Fall, wird der Antragsteller zu einem Aufhebungsgespräch eingeladen.

Das Gespräch findet im [Regionalzentrum Bern-Mittelland](#) der Berner Gesundheit statt. Es wird von einer Sozialkonzeptbeauftragten oder einem Sozialkonzeptbeauftragten des Grand Casino Bern sowie einer Fachperson der Berner Gesundheit geführt.

Im Gespräch wird geprüft, ob:

- ausreichende finanzielle Mittel für das Glücksspiel vorhanden sind, und
- die Gründe, die zur Spielsperre geführt haben, nicht mehr bestehen.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass:

- er über das Verfahren informiert wurde,
- er die benötigten Unterlagen vollständig eingereicht hat, und
- die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Auf Grundlage des Gesprächsprotokolls und der eingereichten Unterlagen entscheidet die Geschäftsleitung über die Aufhebung der Sperre. Der Entscheid wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Wird der Antrag abgelehnt oder verweigert die betroffene Person die Zusammenarbeit, bleibt die Spielsperre weiterhin bestehen. Ein neues Aufhebungsgesuch kann zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Leiterin Sozialkonzept des Grand Casino Bern gerne zur Verfügung:
Telefon: 031 339 55 98 / E-Mail: sozialkonzept@grandcasino-bern.ch.